



# VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Gemeinde-/Stadtpräsidien
- alle Gemeindeverwaltungen

**Wichtig!!**

---

Obergerlafingen, 15. März 2020/BL

## **Weitere wichtige Informationen und Massnahmen im Kampf gegen das Corona-Virus für die Solothurnischen Einwohnergemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom Bundesrat am letzten Freitag beschlossenen Massnahmen sind sehr einschneidend und verlangen grosse Anstrengungen von der Bevölkerung und den Behörden. Der VSEG hält Sie anhand der von Bund und Kanton neu verordneten Weisungen und Massnahmen auf dem Laufenden. Ebenso sollen von Gemeinden an den VSEG gestellte Fragen in Abstimmung mit dem Kanton (Kantonsarzt, Sonderstab Corona) zeitnah beantwortet werden können.

### **Grundsätzliches**

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Corona-Virus steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen nach wie vor im Fokus. Dabei gilt es in erster Priorität, die Empfehlungen des BAG ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)) und des Kantons Solothurn zu befolgen ([so.ch/corona](http://so.ch/corona)).

### **Familienexterne Betreuungsangebote (Kindertagesstätte, Horte, Spielgruppen)**

Zum Schutz vor einer zu raschen Verbreitung des Corona-Virus hat das Departement des Innern am 15.03.2020 entschieden, dass Kindertagesstätten und Horte nur noch ein Notangebot aufrechterhalten sollen. Der Betrieb von Spielgruppen wird eingestellt.

Eltern sind jetzt besonders gefordert, da der übliche Schulunterricht derzeit nicht stattfindet. Mit diesen weiteren Massnahmen soll die Verbreitung des Corona-Virus verlangsamt werden können. Das Departement des Innern (DDI) hat nun beschlossen, diese Massnahme auf Kindertagesstätten, Horte und Spielgruppen auszuweiten, um den Schutz von einer schnelleren Ausbreitung zu verstärken. Kindertagesstätten und Horte haben damit den ordentlichen Betrieb ab Dienstag, 17. März 2020 bis mindestens 19. April 2020 einzustellen. Sie sind jedoch gebeten, für Erziehungsberechtigte, die in Gesundheitsberufen arbeiten oder zwingende Arbeitsverpflichtungen haben und nicht in der Lage sind, eine alternative Kinderbetreuung zu organisieren, ein Notangebot aufrecht zu erhalten. Zugang sollen auch Eltern haben, denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern möglich ist.

Der Betrieb von Spielgruppen wird vollständig untersagt. Nicht betroffen von der Einschränkung sind hingegen Tagesfamilien. Diese sind jedoch gehalten, nur so viele Kinder zu betreuen, dass zusammen mit den eigenen nicht mehr als 5 Kinder zu beaufsichtigen sind. Sie haben zudem erhöhte Präventions- und Vorsorgemassnahmen einzuhalten. Das DDI ist sich bewusst, dass nicht nur die Eltern durch diese Massnahme vor schwierigen Herausforderungen gestellt werden, sondern auch die Trägerschaften der Kindertagesstätten und Horte. Das Amt für soziale Sicherheit bietet deshalb ab Montag, 16. März 2020 eine Beratung für die Institutionen an. Die Institutionen sind entsprechend informiert worden.

### **Veranstaltungen in den Gemeinden**

Öffentliche oder private Veranstaltungen mit 100 oder mehr Personen sind verboten. Die Kantone können Ausnahmen gewähren, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, etwa bei Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte. Auch in diesem Fall müssen verschiedene Massnahmen zum Schutz der Teilnehmenden ergriffen werden, insbesondere von besonders gefährdeten Personen.

Veranstaltungen bis zu 100 Teilnehmende müssen dieselben Schutzmassnahmen vorsehen. Damit ist eine einheitliche Praxis in den Kantonen sichergestellt. Diese Massnahmen gelten auch für Freizeitbetriebe wie Museen, Sportzentren Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren. Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen einschliesslich des Personals nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig aufnehmen. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.

### **Gemeinden als Arbeitgeberinnen und Bewilligungsinstanz von Anlässen**

In verschiedenen Anfragen an den VSEG und an den Kanton stellte sich die Frage, wie sich die Gemeinden mit ihren Gemeindeverwaltungen selber zu verhalten haben. Grundsätzlich steht es den Gemeinden als Arbeitgeberinnen frei, weitergehende als vom BAG und vom Kanton beschlossene Massnahmen (bspw. Einschränkung der Schalterzeiten) zu beschliessen. Es ist jedoch gemäss Kantonsarzt davon auszugehen, dass sich die Massnahmen grundsätzlich eher weiter verschärfen als gelockert werden (Orientierungshilfe Kanton Tessin und Kanton Basel-Landschaft). Gesundheitseinrichtungen (Altersheime, Spitexorganisationen) werden bereits besonders behandelt.

Aus Sicht des Kantonsarztes sollten bei Verwaltungen grundsätzlich die allgemeinen Massnahmen gelten (Orientierungshilfe: kantonale Verwaltung). Hygienemassnahmen (siehe Kampagne «so schützen wir uns»), erhöhte Oberflächendesinfektion der Gebäude (z.B. Türgriffe), Sensibilisierung des Personals (sich schützen im privaten wie beruflichen Leben), Ansammlungen vermeiden (z.B. Cafeteria), Massnahmen im Schalterbereich (z.B. Abstand halten falls keine Trennscheibe, Online/Telefon-Dienstleistungen anbieten soweit möglich), Massnahmen als Arbeitgeber (siehe Factsheet BAG), Sensibilisierung im Veranstaltungsbereich (auch bei Veranstaltungen <100 Personen Personenanzahl reduzieren, verschieben/ absagen falls nicht dringend nötig), Telefon-/Videokonferenzen statt persönliche Treffen/ Sitzungen, Home-Office. Temporär könnten bei den Öffentlichkeitsshaltern auch Plexiglasscheiben eingesetzt werden.

### **Schliessung der Turnhallen für Schulen und Vereine**

Im Kanton Solothurn sind sämtliche Schulen und Kindergärten ab dem 16. März 2020 geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Dabei ist zu beachten, dass die Schulhäuser – inklusive BBZ Standorte und Kantonsschulen – in dieser Zeit auch für alle auswärtigen MieterInnen geschlossen sind. Dies betrifft beispielsweise Trainings von Sportvereinen in den Turnhallen aber auch Proben von Musikvereinen/Chören oder Sitzungen in anderen Räumlichkeiten.

Diese Massnahmen sind notwendig, zum Schutz vor einer zu raschen Verbreitung des Corona-Virus. In den Schulhäusern (inkl. Turnhallen, Übungslokale etc.) sollen sich nur jene Personen aufhalten, die zur Gewährleistung eines möglichen Betreuungsprogrammes für die Kinder der Primarstufe anwesend sein müssen oder für die Instandhaltung der Gebäude. Externe BesucherInnen erhöhen einerseits das Risiko der Verbreitung des Virus unnötig, andererseits müssten der Reinigungsaufwand intensiviert werden (z.B. Oberflächendesinfektion), was in dieser kritischen Lage nicht verhältnismässig wäre.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen aktuellsten Informationen weiter Klarheit für die nächsten Umsetzungsschritte schaffen konnten. Der VSEG arbeitet eng mit dem Sonderstab Corona zusammen und nimmt hier eine wichtige Informationsschaltstelle zwischen Kanton und Gemeinden ein. Sämtliche Informationen sind jeweils mit den zuständigen kantonalen Stellen (Kantonsarzt, Chef Sonderstab Corona) abgesprochen. Wenn Sie Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns!

**Es ist eine riesige Herausforderung, die wir nur gemeinsam schaffen können!**